

Technik mit dem Ziel, den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Volkswirtschaft in allen Arten der Verkehrsleistungen gerecht zu werden und den Erfordernissen des Schutzes der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu entsprechen.

(2) Das Ministerium hat zur Gewährleistung der umfassenden Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Deutschen Demokratischen Republik die örtlichen Organe der Staatsmacht, insbesondere die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, in allen Fragen des Verkehrs anzuleiten, die Grundfragen für die Lösung der Verkehrsaufgaben zu entscheiden und die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Entwicklung des sozialistischen Verkehrswesens zu unterstützen.

(3) Dem Ministerium obliegen die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstehenden Organe, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens sowie die Leitung der Deutschen Reichsbahn. Das Ministerium leitet die Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft des Wirtschaftsrates bei den Räten der Bezirke sowie deren nachgeordnete Einrichtungen in allen Fragen des Verkehrswesens an. Es konzentriert sich auf die Entscheidung der Grundsatzfragen und sichert die Kontrolle der Durchführung.

(4) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- X. das sozialistische Bewußtsein aller Beschäftigten des Verkehrswesens systematisch zu entwickeln, die Erziehung, Qualifizierung und Berufsausbildung im Geiste der Treue zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu sichern, die Arbeitsdisziplin zu festigen und die Wachsamkeit zu erhöhen;
2. die Ausbildung, Entwicklung und Förderung der Kader sowie die Heranbildung des Nachwuchses zu sichern;
3. die Beschäftigten in die Planung und Entwicklung des sozialistischen Verkehrswesens einzubeziehen und für die Erfüllung der staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben zu mobilisieren;
4. die sozialistischen Methoden der Leitung und Organisation im Verkehrswesen durchzusetzen und damit zu gewährleisten, daß die Rentabilität der Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen planmäßig gesteigert und das Prinzip der strengsten Sparsamkeit verwirklicht werden;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Verbesserung der Qualität und zur Senkung der Selbstkosten der Transport- und Umschlagsleistungen sowie der sonstigen Produktion durchzusetzen;
6. die Entwicklung der Brigaden der sozialistischen Arbeit, der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu fördern und für die Einführung neuer Arbeitsmethoden zu sorgen;
7. die planmäßige Erweiterung, Rekonstruktion und Unterhaltung der Transportmittel und Anlagen zu gewährleisten;
8. die Perspektive für die ökonomische und technische Entwicklung des Verkehrswesens auszuarbeiten;
9. im Verkehrswesen den technischen Fortschritt zu gewährleisten, insbesondere die weitere Mechanisierung und Automatisierung der Arbeitsprozesse zu veranlassen und die allseitige Anwendung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sicherzustellen;

10. die wirtschaftliche und zweckmäßige Organisation des Betriebes, der Ausbesserung und der technischen Unterhaltung der Anlagen und Fahrzeuge des Verkehrswesens zu gewährleisten;
11. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Güter und zur Erhöhung der Reisekultur sowie der Sicherheit und Pünktlichkeit im Verkehr durchzusetzen;
12. das Tarifsystem auf der Grundlage einer den ökonomischen Verhältnissen entsprechenden Tarifpolitik ständig zu vervollkommen;
13. die volle und kontinuierliche Auslastung der vorhandenen Kapazitäten aller Transportmittel und Anlagen durchzusetzen und dabei die sozialistische Umgestaltung des privaten Verkehrsgewerbes und der privaten Schifffahrt zu unterstützen;
14. ein sozialistisches Recht für das Verkehrswesen zu entwickeln, die sozialistische Gesetzlichkeit im Verkehrswesen zu stärken;
15. das Vertragssystem als ein Mittel zur planmäßigen Leitung sozialistischer Betriebe in allen Zweigen des Verkehrswesens durchzusetzen;
16. die Beziehungen zu den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu regeln sowie die Kooperation des Verkehrswesens mit der übrigen Volkswirtschaft weiterzuentwickeln;
17. die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus internationalen Übereinkommen sowie der Mitgliedschaft in internationalen Verkehrsorganisationen und aus den Beziehungen zu den ausländischen Verwaltungen des Verkehrs ergeben;
18. dafür zu sorgen, daß die sozialen und kulturellen Bedürfnisse aller Beschäftigten des Verkehrswesens im Einklang mit den mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Kollektivverträgen und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen befriedigt werden.

Leitung

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der unterstellten Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Minister führt seine Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den von der Regierung festgelegten Grundsätzen durch.

(2) Der Minister berät sich mit seinen verantwortlichen Mitarbeitern und entscheidet alle ihm obliegenden grundsätzlichen Fragen der Leitung, Lenkung und Entwicklung des Verkehrswesens, insbesondere die sich aus dem Volkswirtschafts- und Haushaltsplan für das Ministerium ergebenden Aufgaben, Fragen der Kaderpolitik, der Erziehung und Nachwuchsbildung, der Lohnpolitik und der Organisationsstruktur.

(3) Der Minister ist Leiter des staatlichen Unternehmens Deutsche Reichsbahn.

(4) Der Minister entscheidet über die Ernennung und Abberufung leitender Mitarbeiter des Ministeriums sowie unterstellter Betriebe, Einrichtungen und Dienst-